

11-4912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2416 13

1983 -02- 03

A n f r a g e

*der Abgeordneten HUBER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend zweckmäßige Verwaltung des Katastrophenfonds*

Das Katastrophenfondsgesetz 1966 hat bisher sehr weitreichende wohltuende Wirkungen entfaltet. Sehr vielen physischen wie auch juristischen Personen konnte bisher eine wichtige finanzielle Unterstützung zur Beseitigung von Schäden gewährt werden.

Derzeit besteht aber immer noch der Nachteil, den die bisherige Auslegung jener Gesetzesstellen mit sich gebracht hat, mit welchen die Schadensereignisse festgelegt wurden, welche anspruchsbegründend für die Zuerkennung der Fondsbeihilfen sind.

So hat unter anderem die Stadt Lienz auch im Jahre 1982 wieder rechtzeitig die Meldung von an Gemeindevermögen eingetretenen Katastrophenschäden an die zuständige Bezirkshauptmannschaft erstattet. Aus dieser geht hervor, daß durch Sturmeinwirkung und Windwurf Schäden im Ausmaß von ca. 1100 fm entstanden sind, was einen Verlust von ca. S 253.000,-- incl. Mehrkosten für die Aufarbeitung mit sich gebracht hat.

Diese Schäden können nach der derzeitigen Rechtslage nicht abgegolten werden. Wenn auch das Finanzausgleichsgesetz Mittel für Zweckzuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden solcher Art, die nicht im Katastrophenfondsgesetz genannt sind, vorsieht, so wäre es doch weit zweckmäßiger und sinnvoller, auch diese Schäden, die immer wieder und zwar zum Teil in den Bundesländern im enormen Ausmaß auftreten, als anspruchsbegründende im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes anzusehen und dies im Gesetzestext klar zum Ausdruck zu bringen.

Damit könnte nicht nur eine einheitliche und bezüglich der Auslegung eindeutige Regelung zum Vorteil aller Geschädigten getroffen werden, sondern es wäre auch möglich, die Budget-Post für "Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden" nach dem FAG aufzulassen.

Da wie im vorliegenden Fall, insbesondere der Gemeindegewald oder der im Eigentum des Landes stehende Wald einen bedeutenden wirtschaftlichen Wert und Faktor für die genannten Gebietskörperschaften darstellt, selbstverständlich auch für die privaten Waldeigentümer sehr wichtig ist, erscheint es vordringlich und zweckmäßig, diese Regelung möglichst bald zu treffen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1. Warum ist seinerzeit bei der Verlängerung der Geltungsdauer des Katastrophenfondsgesetzes nicht schon die ausdrückliche Aufnahme der Beseitigung von Sturm- und Schneebruchschäden in den Katalog der förderungswürdigen Vorhaben erfolgt?*
- 2. Ist mit der Einbeziehung dieser volkswirtschaftlich ins Gewicht fallenden Schäden in den Förderungskatalog in absehbarer Zeit zu rechnen?*
- 3. Wird auch das Instrument der Bundeszuschüsse in nächster Zeit eine Verbesserung bzw. Erweiterung erfahren?*